

ERHALTUNGSSATZUNG

Stand 2. Änderung

Inhalt:

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

§ 5 Inkrafttreten

Übersichtsplan

Reinfeld, den 16.12.2010

Präambel

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt wird aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVObI. S. 310) nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinfeld (H.) vom 06.10.2010 folgende Satzung zur 2. Änderung der Erhaltungssatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gebiete, die in dem dieser Änderungssatzung beigefügten Plan durch eine Linie umrandet sind.

Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Durch die Satzung wird ein Gebiet bezeichnet, in dem

zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt

der Abbruch, die Änderung, die Errichtung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 des Baugesetzbuches mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro belegt werden.

§ 5 Weitergeltung und Aufhebung anderer Vorschriften, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die zu dieser Satzung gehörende Geltungsbereichskarte ersetzt die
Geltungsbereichskarte der 1. Änderung der Erhaltungssatzung, die ab dem 9.4.2006
angewandt wurde. Die übrigen Vorschriften der Erhaltungssatzung, die am 18.2.1998
von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde und die am 2.6.1999 in
Kraft getreten ist, behalten ihre Gültigkeit und sind weiterhin anzuwenden.

Reinfeld (Holstein), den 16.12.2010

Gez. Horn
Der Bürgermeister (D.S.)

Bekannt gemacht im Stormarnteil der Lübecker Nachrichten am 28.12.2010,
rechtskräftig seit dem 29.12.2010